

Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Grefrath GmbH zur TAB 2019

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.

Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Grefrath:

- Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Grefrath sind die TAB 2019 und die NAV in der jeweils aktuellen Fassung bindend.
- Es gelten begleitend die Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 in der jeweils aktuellen Fassung.
- Bis zum Anschlusswert von 30 kW wird ein SLS-Schalter mit dem Ansprechwert 50 A gefordert.
- Bei einem Anschlusswert bis 30 kW muss die Hauptleitung mindestens 5 x 16 mm² Cu sein. Bei einem Anschlusswert >30 kW ist die Hauptleitung in 5 adrig entsprechend der Leistung der Kundenanlage zu bemessen.
- Bei den Gemeindewerken Grefrath werden nur 3-Punkt Zähler als Messeinrichtung verbaut.
- Die Zählerwechselplatte in Gr.1 oder Gr. 3 für Wandlermessungen (z.B. von Deppe oder Seeliger) muss vom Anlagenerrichter beigelegt werden. Sie muss eine 3-polige Abschaltvorrichtung, z.B. PKZ, für den Spannungspfad besitzen.
- Zum Punkt 13.9 der TAB 2019: Wandlermessungen sind ab dem Anschlusswert größer 30 kW bei den Gemeindewerken Grefrath vorgeschrieben. Die Größe der Messwandler ist mit den Gemeindewerken Grefrath abzustimmen und zu beantragen. Die Messwandler stellen die Gemeindewerke Grefrath nach Eingang und Prüfung der schriftlichen Bestellung – sie verbleiben im Eigentum der Gemeindewerke Grefrath und gehören mit der Messeinrichtung (Zähler) zum Gesamt-Messsystem.
- Für netzdienliche Schaltungen wie Tarifumschaltungen, Abschalten von Wärmepumpen, Leistungsreduzierung von KWK und EEG Anlagen, AutoSTROMfix36, u.a. ist in der Zählerverteilung ein Platz für einen Rundsteuerempfänger (Breite=35mm) auf der Hutschiene vorzusehen. Die Versorgungsspannung für den Rundsteuerempfänger wird im netzseitigen Anschlussraum abgegriffen.
- Für Hausanschlüsse an „Nicht-Wohngebäuden“ wie z.B. Garagen, Schrebergärten, etc. müssen Hausanschlusssäulen mit Messung (Zählerplatz) und Doppelschließung an der Grundstücksgrenze errichtet werden und somit jederzeit zugänglich für den VNB sein.

PV Kleinanlagen und andere PV-Anlagen:

PV Kleinanlagen – sogenannte Steckdosenanlagen – sind bei den Gemeindewerken Grefrath anmeldepflichtig.

Das Anmeldeverfahren für PV-Anlagen ist auf der Homepage der Gemeindewerke Grefrath unter dem Link [Leitfaden zum Anschluss einer Erzeugungsanlage bei den Gemeindewerken Grefrath](#): beschrieben.

Weitere Informationen zu PV-Kleinanlagen vom VDE unter:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Ladeeinrichtungen (Wallboxen) zum Laden von E-Fahrzeugen:

Jede Ladeeinrichtung ist bei den Gemeindewerken Grefrath anzeigepflichtig. Ladesysteme mit einer Leistung von mehr als 12 kVA bedürfen gemäß VDE-AR-N 4100 der vorherigen Beurteilung und Zustimmung der Gemeindewerke Grefrath.

Die Installation des Ladesystems muss gemäß § 13 NAV durch ein bei den Gemeindewerken Grefrath GmbH im Installateurverzeichnis eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass einphasige Ladesysteme nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig sind. Ladesysteme von mehr als 4,6 kVA sind dreiphasig im Drehstromsystem anzuschließen.

Sofern mehr als 11kW je Hausanschluss beantragt werden, ist in der Zählerverteilung ein Platz für einen Rundsteuerempfänger (Breite=35mm) auf der Hutschiene vorzusehen, womit die Gemeindewerke Grefrath die Leistung der Wallboxen abschalten können. Dies kann über ein Leistungsschütz oder einen Binärkontakt der Wallbox erfolgen, es sei denn die Wallboxen sind vernetzt und über eine Intelligenz ist die Leistung zu begrenzen.

Grefrath, August 2021